

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim am Main

öffentlich bekannt gemacht im Hattersheimer Stadtanzeiger am 23. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434) und des § 32 der Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim am Main vom 16. Dezember 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim als Satzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für die Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Hattersheim am Main in der jeweils gültigen Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerinnen/Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.:
 - die Erben des/der beizusetzenden Verstorbenen
 - der überlebende Ehemann, die überlebende Ehefrau
 - unterhaltspflichtige Verwandte des/der Verstorbenen in gerader Linie
 - der Haushaltsvorstand
 - der/die Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch die Antragstellerin/der Antragsteller, diejenige Person, die sich der Stadt Hattersheim am Main gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides an die Stadtkasse Hattersheim am Main zu zahlen.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Grundgebühren

Für die Bereitstellung und Unterhaltung der baulichen Anlagen auf den Friedhöfen, für die Vorhaltung von Gebrauchsgegenständen sowie für die zur Verfügungsstellung der Friedhofseinrichtungen wird je Bestattungsfall eine Grundgebühr von 1.050 € erhoben.

§ 6 - Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Wird eine Trauerhalle für Trauer- und Gedenkfeiern benutzt, wird eine Gebühr von 130 € erhoben.
- (2) Für die erneute Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Nachfeier im Rahmen einer Urnenbeisetzung wird eine Gebühr von 65 € erhoben.

§ 7 - Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Bestattung eines/r Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab/Rasenreihengrab 630 €
 2. in einem Wahlgrab
 - a) Erstbestattung 685 €
 - b) jede weitere Bestattung 685 €
 3. in einem Tiefgrab
 - a) Tiefbestattung 820 €
 - b) Hochbestattung 685 €

- b) Für die Bestattung eines/r Verstorbenen unter 5 Jahren
- | | |
|--|-------|
| 1. in einem Kinderreihengrab/
Reihengrab/Wahlgrab | 300 € |
| 2. in einem Tiefgrab | |
| a) Tiefbestattung | 390 € |
| b) Hochbestattung | 300 € |
| c) für die Bestattung einer Totgeburt | 90 € |
- (2) Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung einer Urne
- | | |
|---|-------|
| a) in einem Urnenreihengrab/Urnenrasenreihengrab/
Urnenwahlgrab/einer Grabstätte für Erdbestattungen | 110 € |
| b) in einer Urnenkammer | 40 € |
- (3) Für die Bestattung von standesamtlich nicht meldepflichtigen Leibesfrüchten, die in fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des/der Arztes/Ärztin oder Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, wird eine Gebühr von 30 € erhoben.

§ 8 - Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen

- (1) Für die Umbettung einer Urne auf den Friedhöfen im Stadtgebiet wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|-------|
| a) von einem Erdgrab in ein anderes Erdgrab | 220 € |
| b) von einem Erdgrab in eine Urnenkammer und umgekehrt | 150 € |
| c) von einer Urnenkammer in eine andere Urnenkammer | 80 € |
- (2) Für das Ausgraben von Urnen, die anschließend auf einem auswärtigen Friedhof wiederbestattet werden, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------|
| a) aus einem Erdgrab | 110 € |
| b) aus einer Urnenkammer | 40 € |
| c) bei Versand der Urne durch die Friedhofsverwaltung wird auf die Gebühr zu Buchstabe a) ein Zuschlag von 35 € und zu Buchstabe b) ein Zuschlag von 30 € erhoben. | |
- (3) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, die auswärts bestattet waren, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------|
| a) für die Leiche oder Leichenreste ab 5 Jahren | 685 € |
| b) für die Leiche oder Leichenreste unter 5 Jahren | 300 € |
| c) für eine Asche in einem Erdgrab | 110 € |
| d) für die Asche in einer Urnenkammer | 40 € |

- (4) Für Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind der Stadt die von einem Dritten in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung kann eine Vorauszahlung in Höhe des Kostenvoranschlages vom Antragsteller/von der Antragstellerin verlangen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann zwischen Antragsteller/in und dem beauftragten Unternehmen unmittelbar verrechnet werden. Für die Dienstleistungen des Friedhofspersonals im Zusammenhang mit einer Umbettung oder Ausgrabung wird eine Gebühr erhoben von 50 €

§ 9 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines/r Verstorbenen unter 5 Jahren 300 €
(Nutzungszeit 20 Jahre)
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines/r Verstorbenen ab 5 Jahren 1.168 €
(Nutzungszeit 25 Jahre)
 - c) Rasenreihengrab 1.588 €
(Nutzungszeit 25 Jahre)
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenreihengrab 208 €
(Nutzungszeit 20 Jahre)
 - b) Urnenrasenreihengrab 328 €
(Nutzungszeit 20 Jahre)
- (3) Für die Überlassung einer Grabstätte im Feld zur Bestattung von Totgeburten und Leibesfrüchten wird keine Gebühr erhoben.

§ 10 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelwahlgrab 2.370 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - b) Doppelwahlgrab 4.740 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - c) jede weitere Grabstelle 2.370 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - d) Tiefgrab für zwei Bestattungen 3.045 €
(Nutzungszeit 35 Jahre)
 - e) Tiefgrab für vier Bestattungen 6.090 €
(Nutzungszeit 35 Jahre)
 - f) Wandwahlgrab für jede Grabstelle 2.370 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenwahlgrab 840 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)

- | | |
|---|---------|
| b) Urnenkammer
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.020 € |
|---|---------|
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für je ein volles Jahr (§ 18 Abs. 9 und 10 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------|
| a) bei Wahlgräbern je Grabstelle | 79 € |
| b) bei Tiefgräbern | |
| 1. Tiefgrab für zwei Bestattungen | 87 € |
| 2. Tiefgrab für vier Bestattungen | 174 € |
| c) bei Wandwahlgrabstätten je Grabstelle | 79 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte | 28 € |
| e) bei Urnenkammern je Kammer | 34 € |

§ 11 - Verlegen von Bodenplatten um die Grabstätten

- (1) Für Verlegen von Bodenplatten um die Grabstätten durch die Stadt werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr beträgt bei einem zur Pflanzung	offenen	geschlossenen
a) Reihengrab	-	282 €
b) Kindergrab	-	155 €
c) Einzelwahlgrab	211 €	282 €
d) Doppelwahlgrab	282 €	425 €
e) je weitere Grabstelle	71 €	143 €
f) Tiefgrab für zwei Bestattungen	248 €	325 €
g) Tiefgrab für vier Bestattungen	325 €	478 €
h) Urnenreihengrab	-	120 €
i) Urnenwahlgrab	-	198 €

- (2) Für das Aufnehmen und Neuverlegen von Bodenplatten bei jeder weiteren Bestattung in einem Wahlgrab wird eine Gebühr von 90 € erhoben.
- (3) Für den Einbau des Fundaments bei Tiefgräbern wird je Grabstelle eine Gebühr von 240 € erhoben.

§ 12 - Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Stadt bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen (§ 18 Abs. 12 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelwahlgrab	215 €
b) Doppelwahlgrab	350 €
c) mehrstelliges Wahlgrab	450 €

d) Tiefgrab für zwei Bestattungen	215 €
e) Tiefgrab für vier Bestattungen	350 €
f) Kindergrab	110 €
g) Urnenwahlgrab	150 €

Bei Grabstätten ohne Grabmal und ohne Fundament ermäßigt sich die vorgenannte Gebühr um 70 %.

§ 13 - Leistungen der Friedhofsverwaltung

- (1) Für die in § 5 festgesetzte Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Vorhaltung der Trauerhalle, der Leichen- und Kühlzellen, der WC-Anlagen, der Sozialräume für das Friedhofspersonal, der Wirtschaftsgebäude und Wirtschaftshöfe, der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, der Wasserschöpfbecken und der Abfallbehälter
 - b) Unterhaltung der unter Buchstabe a) benannten baulichen Anlagen und der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wie Bestuhlung, Harmonien, Kerzenständer, Kranzständer, Sarg- und Kranzwagen, Kondolenzpulte, Bollerwagen, Schaukästen
 - c) Investitionen für Erneuerung der Friedhofswege
 - d) Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sowie Leistungen der allgemeinen Verwaltung
- (2) Für die in § 6 festgesetzte Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:

Bereitstellung von Friedhofspersonal
- (3) Für die in § 7 festgesetzte Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Ausheben des Grabes
 - b) Transport des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab bzw. zur Urnenkammer
 - c) Einsenken des Sarges oder der Urne bzw. Einstellen der Urne in die Urnenkammer
 - d) Schließen des Grabes
 - e) Herstellen des Grabhügels oder der Rasenfläche
 - f) Transport und Aufbau des Grabschmuckes
- (4) Für die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
 - a) Ausgraben oder Herausnehmen der Urne
 - b) Transport der Urne
 - c) Ausheben des neuen Grabes
 - d) Einsenken oder Einstellen der Urne
 - e) Schließen des Grabes
 - f) Herstellen des Grabhügels oder der Rasenfläche

- (5) Für die in § 8 Abs. 2 festgesetzten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Ausgraben oder Herausnehmen der Urne
 - b) Transport der Urne zur Trauerhalle
 - c) Schließen und Einebnen des Grabes
- (6) Für die in § 8 Abs. 3 festgesetzten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
Erforderliche Leistungen nach Abs. 1
- (7) Werden bestimmte Leistungen der Abs. 1 - 6 nicht in Anspruch genommen, tritt eine Ermäßigung der Gebühren nicht ein.

§ 14 - Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen wird eine Gebühr erhoben von je 40 €
- (2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen in einem Antrag wird eine Gebühr erhoben von 60 €
- (3) Für die Benutzung eines Raumes zum Zwecke ritueller Waschungen wird eine Gebühr erhoben von 100 €
- (4) Für die Benutzung eines Leih-sarges wird eine Gebühr erhoben von 100 €
- (5) Für die Benutzung der Kühlzelle anlässlich der Aufbewahrung eines/r Verstorbenen zur Bestattung auf einem auswärtigen Friedhof oder aus Anlass der Wiederbestattung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 wird je angefangener Tag eine Gebühr erhoben von 50 €
- (6) Für die Benutzung eines Raumes zum Einsargen eines/r Verstorbenen wird eine Gebühr erhoben von 50 €
- (7) Für das Einbringen oder Abholen von Verstorbenen oder Urnen außerhalb der allgemeinen Dienststunden des Friedhofspersonals wird eine Gebühr erhoben von 55 €
- (8) Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche eines Grabes, das vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt wird, wird für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr je Grabstelle und Jahr erhoben von 42 €
- (9) Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Einäscherung einer Leiche für das Krematorium wird eine Gebühr erhoben von 10 €
- (10) Für das Abnehmen und Anbringen der Verschlussplatten bei Urnenkammern und für die Schrift auf der Verschlussplatte der Urnenkammer ist der Stadt der tatsächliche Aufwand zu erstatten.
- (11) Werden von den Bediensteten der Stadt Arbeiten gemäß Friedhofsordnung ausgeführt, die nicht durch festgesetzte Gebühren bereits abgegolten sind, sind der Stadt die Selbstkosten zu erstatten.
- (12) Bei Inanspruchnahme von Dritten sind der Stadt die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung vom 21. Juni 1991, der I. Nachtrag vom 17. Dezember 1993, der II. Nachtrag vom 15. Dezember 1995, der III. Nachtrag vom 19. Dezember 1997 und der IV. Nachtrag vom 13. Dezember 2002.

Hattersheim am Main, 16. Dezember 2004

Der Magistrat

Hans Franssen
Bürgermeister